

Niedergerichtliche Rechtsordnungen in Oberbayern.

Dr. Hans Perlinger

Während man sich in Niederbayern und der Oberpfalz bereits seit vielen Jahren um Dorf-, Hofmarks-, Ehehaft- und andere Ordnungen bemüht hat¹, also um Ordnungen, die im niedergerichtlichen Bereich anzusiedeln sind, fehlt für Oberbayern eine solche Sammlung.

Zurückgreifend auf die Forderung Voltair`s das Rechtsleben stärker zu berücksichtigen und zwar hinsichtlich der Gerichte und Rechtsvorgänge auf örtlicher Ebene² habe ich mich entschlossen niedergerichtliche Rechtsordnungen im Bereich Oberbayern zu suchen und sie nach bestimmten Grundsätzen strukturiert zu sammeln.

I. Das verwendete Begriffsnetz

Die erste Frage, die sich bei dieser Sammeltätigkeit stellte, war: Was genau soll gesammelt werden? Damit aber stellte sich schon zu Anfang des Projekts die Frage nach der Bestimmung der Begriffe, die bei der Sammeltätigkeit das Beurteilungsnetz bilden sollen.

Allgemeine Hinweise

Aufgrund der schriftlichen Hinweise stellte sich der Begriff Ehehaft oder kurz Eheft als der zentrale Begriff dieses historischen Rechtsgebietes dar, so dass mit seiner Definition begonnen werden soll.

Ein Blick in das Wörterbuch zur Landesgeschichte und Heimatforschung in Bayern³ verdeutlicht aber sehr schnell, welch großes Sinnspektrum dem Begriff zugemessen wird.

In diesem Wörterbuch wird mitgeteilt, dass man darunter den Zusammenschluss der mit gewissen Rechten und Pflichten ausgestatteten Gemeindemitglieder ebenso zu verstehen hat wie Versammlungen von Gemeindemitgliedern, um Gemeindeangelegenheiten zu verhandeln. Weiter wird mitgeteilt, dass die Bezeichnung auch für die Sammlung des Ortsrechts Verwendung findet und auch für die sog. „Gerechtigkeiten“, worunter wir heute Dienstbarkeiten verstehen. Auch die ehafte Not wird noch ergänzend erwähnt. Dieser Begriff kann als rechtmäßige Verhinderung definiert werden.⁴

Während man heute den Begriff Eheft mit dem Begriff Ehe in Verbindung bringt und darauf verweist, dass dies „gesetzlich, rechtlich, richtig“ bedeuten soll⁵ meinte man Anfang des 19. Jahrhunderts noch, dass der Begriff sich von dem Wort „Echte“

¹ Hartinger Walter: Dorf-, Hofmarks-, Ehehaft- und andere Ordnungen in Ostbayern. Passau 1998 Bd. 1, 2 und 2002 Bd. 3.

² Perlinger, Hans: Das ehemalige Dorf Pobenhäusen aus volkskundlicher und historischer Sicht von seinen Anfängen bis 1930, Diss. Eichstätt 2006, S. 18.

³ Heydenreuter Reinhard, Pledl Wolfgang, Ackermann Konrad: Vom Abbrändler zum Zentgraf, Wörterbuch zur Landesgeschichte und Heimatforschung in Bayern. München 2009, S. 59.

⁴ Heydenreuter u. a.: Wörterbuch zur Landesgeschichte, München 2009, S. 59

⁵ Künßberg, Eberhard v.: Deutsches Rechtswörterbuch, Weimar 1932 – 1935, Sp 1221.

ableitet, was soviel wie Verein bedeutet.⁶ Nicht selten wird der Begriff Ehaftordnung auch mit dem Begriff Dorfordnung gleichgesetzt.⁷

Letztlich vermittelt bereits dieser kurze Überblick, dass man dann, wenn man den Begriff „Eehaft“ die oben dargestellte Breite der Sinnggebung belässt, er für eine praktische Handhabung im Rahmen einer Sammlung nicht brauchbar ist. Aus diesem Grunde soll der Versuch unternommen werden den Begriff „Eehaft“ oder kurz Ehaft so einzugrenzen, dass er einerseits klar beschrieben werden kann und andererseits ein sicheres Handhaben gewährleistet.

Das Begriffspaar Ehaften und Ehalten

Zunächst sollen die zwei ähnlichen Begriffe „Ehaft und Ehalt“ gegenübergestellt werden, damit Missverständnisse von vornherein vermieden werden.

Die beiden Worte klingen zwar sprachlich ähnlich, bedeuten aber etwas völlig Verschiedenes. Unter Ehalten werden nämlich solche Personen verstanden, die vertragmäßig dienende Hausgenossen einer anderen Person sind. In Bayern nannte man solche Personen „Dienstboten“.⁸

Die Ehaftordnung als Berufsregelung

Der Begriff Ehaft jedoch betrifft rechtliche Vorschriften, die in der niederen Gerichtsbarkeit zur Anwendung kommen, gleichgültig, ob sie auf niedergeschriebenen Rechtsvorschriften oder auf Rechtsbrauch beruhen, wie dies bei Schmeller nachzulesen ist.⁹

Künßberg formulierte bei Ehaft: „rechtliche Satzung, Recht“¹⁰. In diesem Zusammenhang weist bereits Gabriele v. Trauchberg darauf hin, dass der Begriff nicht nur in der Vergangenheit umfangreich Sinnzuschreibungen erhielt, sondern dass das auch in der Gegenwart der Fall ist.¹¹ Hier findet sich auch der Hinweis, dass sich die gewöhnlichen Ehaftordnungen mit Berufen wie Bader, Müller, Schmied und Wirt befassen, die jedoch vereinzelt durch weitere Berufe erweitert werden. Von den genannten vier Zentralberufen, die im Rahmen der Ehaften geregelt werden, spricht auch schon Joan Casparum Weixer in seinen Erörterungen über die Landesfreiheit im Jahre 1719 und bezeichnet die Berufe wie folgt: „Wie vilerley Geschlecht der Eehaftteften seyn? Viererley, als nemlich ein Schmidten. 2. Tafern, 3. Mühl, 4. Baad“.¹² Es wird von Weixer aber auch darauf hingewiesen, dass die Ehaftgerechtigkeiten regelmäßig an den Häusern oder am Grund hängen¹³.

⁶ Gerstner, Joseph: Die Eehaft, wie sie war, wie sie ist, und wie sie sein sollte. Ingolstadt 1817, S. 6.

⁷ Riepl Reinhard: Wörterbuch zur Familien- und Heimatforschung in Bayern und Österreich. Waldkraiburg 2003, S. 100.

⁸ Schmeller Johann Andreas: Bayerisches Wörterbuch ND Bd I Aachen 1973, Sp 8. Erich Oswald A.; Beitzl Richard: Wörterbuch der deutschen Volkskunde, Stuttgart 1974, S. 159.

⁹ Schmeller Johann Andreas: Bayerisches Wörterbuch ND Bd. I Aachen 1973, Sp 7.

¹⁰ Künßberg Eberhard v.: Deutsches Rechtswörterbuch, Weimar 1932 – 1935, Bd II, Sp 1224.

¹¹ Trauchberg, Gabriele v.: Eehaften und Dorfordnungen. Untersuchungen zur Herrschafts-, Rechts-, und Wirtschaftsgeschichte des Rieses anhand ländlicher Rechtsquellen aus der Grafschaft Oettingen, Augsburg 1995, S. 13, 14.

¹² Weixer, Joan. Casparum: Dissertationes in Privilegia Statuum Provincialium id est. Der erklärten Lands=Freiheit. München 1719, S. 406.

¹³ Weixer, Joan. Casparum: Dissertationes in Privilegia Statuum Provincialium id est. Der erklärten LandsOFreiheit. München 1719, S. 402.

Daraus ist zu schließen, dass es sich dabei auch um Grunddienstbarkeiten handelte, die ein Ausschlussrecht gegenüber Nichtrechtsinhabern innehatten.

Im Mittelalter war der Begriff Ehaft oder auch Ehehaft ein gängiger Begriff¹⁴. Die Landesfreiheit von 1516 enthielt in Teil 3 Art. 5 die Vorschrift, dass für die Zukunft die Errichtung von neuen Ehaften neben den bisherigen Berufsregelungen, nämlich Schenken, Schmieden, Mühlen und Badstuben, verboten ist.¹⁵ Auch Kreittmayr beschäftigte sich schon mit diesem Problem in seinen Anmerkungen und kommt zu denselben Ergebnissen.¹⁶

Unter dem Titel Ehaft werden in den gesammelten Ordnungen regelmäßig solche Berufe behandelt, die von tragender Bedeutung für die Dorfgemeinschaft waren und zur Existenzsicherung für die Inhaber der Ehaftberufe diesen ein gewisser räumlicher Schutz ihrer Tätigkeit eingeräumt wurde¹⁷.

Eine Ausnahmesituation bestand bei diesen Berufen darin, dass die Berufsinhaber ihre Tätigkeit selbst dann bereithalten mussten, wenn sie eigentlich andere Tätigkeiten für sich notwendiger Weise hätten durchführen müssen, wie beispielsweise die Tätigkeiten des Schmiedes während der Erntezeit¹⁸.

Bereits hier muss man aber darauf hinweisen, dass die Ehaftordnungen oder die entsprechenden Bestandsbriefe nicht in allen Fällen nur Regelungen der oben genannten Berufe beinhalten, sondern man hat aus Praktikabilitätsgründen oftmals „Dorfrecht“ einfach mit angehängt. Auch ist immer wieder zu beobachten, dass nicht alle vier Ehaftberufe behandelt werden, sondern teilweise nur die Ehaftberufe, die einer „Regelung“ bedurft haben, also solche bei denen im Dorf Schwierigkeiten aufgetaucht sein mögen. In der Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg verschwinden die Bader aus den Ordnungen. Hier kann nur vermutet werden, dass die Ansteckungsgefahr durch Krankheiten wie etwa der Pest in den Bädern gefürchtet wurde und damit die Bäder nicht mehr besucht wurden. Dies hat sich dann in dem Verschwinden der Regelungen für die Bader niedergeschlagen.

Im Grundsatz kann unter diesen Gesichtspunkten die Ehaft- oder Ehehaftordnung als Berufsregelung für im Wesentlichen eine aus vier Berufen bestehende Gruppe mit öffentlichem Schutzcharakter angesehen werden. Heute findet man diese Situation im Wesentlichen noch bei den sog. „beliehenen“ Unternehmern“ wie etwa dem TÜV. Auch bei Notaren und bisher auch den Kaminkehrern lässt sich eine vergleichbare Situation in Bayern feststellen.

Ehaftordnungen neben Handwerksordnungen in Städten und Märkten

Eine Komponente allerdings darf bei Ehaftordnungen nicht unerwähnt bleiben, nämlich die, dass es Ehaftordnungen auch in Städten und Märkten gab. Sowohl für die Städte Schrobenhausen, Neuburg/Do, Ingolsadt und München, aber auch für die Märkte Hohenwart und Reichertshofen konnten Ehaftordnungen ausgemacht werden. Bei diesen Ehaftordnungen handelt es sich keinesfalls um ländliche

¹⁴ Trauchberg Gabriele v: Ehehaften und Dorfordnungen. Augsburg 1995, S. 13.

¹⁵ Kohl, Weber: Recht und Geschichte der alten Münchner Mühlen, München 1969, S. 64.

¹⁶ Kreittmayr Wiguläus: Anmerkung CMBC II 8 § b 17.

¹⁷ Chlingensberg Hermann Anton, Ingolstadt 1731 S 106.

¹⁸ Perlinger, Hans: Das ehemalige Dorf Pobenhausen aus volkskundlicher und historischer Sicht von seinen Anfängen bis 1930, Diss. Eichstätt 2006, S. 281.

Rechtsquellen, sondern vielmehr um städtische Rechtsquellen, die Teil des städtischen Rechts und damit Gegenstand städtischer Gerichtsbarkeit waren¹⁹.

Die Tatsache, dass es Ehaftordnungen auch in den Städten gab, führt zu der Situation, dass die Inhaber von Ehaftberufen auch an die städtischen Handwerksordnungen gebunden waren und auch zwangsweise Mitglieder der in den Städten vorhandenen Zünften sein mussten²⁰. Dies führte dazu, dass teilweise auch Handwerksordnungen mit in die Rechtsquellenliste aufgenommen worden sind, um diese Verzahnung am Beispiel nachvollziehbar machen zu können.

In den Städten lag damit folgende Verknüpfungsreihenfolge vor: Ehaftberuf – Berufsinhaber des Handwerks – Schutz vor Konkurrenz und ausgleichspflichtige Tätigkeit für die Allgemeinheit – gebunden an Ehaftordnung bzw. Bestandsbrief – gebunden an Handwerksordnung – Mitglied der entsprechenden Zunft.

In diesem Zusammenhang hat Koch das Wirken der Zünfte als Element der Urbanisierung angesehen²¹. Der Ehaftberuf wurde damit über die Zunft ein Teil des Urbanisierungsprozesses.

Besonderheiten für die Sammeltätigkeit

Misst man die hier herausgearbeiteten Grundsätze jedoch an den gesammelten Exemplaren der Ehaftordnungen, so wird man sehr schnell feststellen, dass die herausgearbeiteten begrifflichen Eckpunkte nur als Schwerpunkte der Beurteilung für die einzelnen Ordnungen gebraucht werden können. Nicht selten nämlich beinhalten die Ordnungen nicht nur Berufsregelungen, sondern auch Vorschriften für Gericht und Richter wie aber auch Vorschriften die das Zusammenleben im Dorf regeln. Deshalb ist zumindest in der Situation des Sammelns nur zu fragen, ob die Ehaftordnung „Im Wesentlichen“ die hier herausgearbeiteten Eckpunkte beinhaltet. Von dieser Position aus kann auch der Unterschied von Ehaftordnung zur Dorfordnung betrachtet werden.

Dorfordnungen und Ehaftordnungen

Die bisher gesammelten Dorfordnungen befassen sich nicht mit der Berufsausübung einer bestimmten Berufsgruppe, sondern regeln das allgemeine Zusammenleben im Dorf, aber sie beschäftigen sich auch mit Fragen, die sich mit dem Gericht und Richter oder der Herrschaft beschäftigen. Heute würde man von „Dorfverwaltungsrecht“, „Dorfprozessrecht“, „Dorfgerichtsverfassungsrecht“ sprechen, während sich die Ehaftordnungen im Wesentlichen mit Berufsregelungen einer bestimmten Gruppe von Berufen befassen.

Gerade die Ausführungen von v. Künßberg mit den Randanmerkungen in seinem Buch lassen dies sehr deutlich hervortreten²².

Allerdings wurde auch festgestellt, dass es eine besondere Prozessform für diese rechtliche Basis gegeben hat, nämlich das sog Herbstrecht, das ein Verfahren neben dem Hofmarksgerichtstag darstellte²³.

¹⁹ Vgl hierzu: Hartig Otto u. a.: Bayerisches Handwerk in seinen alten Zunftordnungen, München, o. J. S. 96 – 103 für Müller.

²⁰ Hartig Otto u. a.: Bayerisches Handwerk, S. 96 – 103.

²¹ Koch Alois: Märkte zwischen Iller und Lech als Element des Urbanisierungsprozesses im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. Diss. Augsburg 2007, S 223 – 245.

²² Künßberg, Eberhard v.: Deutsche Bauernweistümer, Jena 1926, z. B. S. 6 – 25.

²³ Perlinger, Hans: Das ehemalige Dorf Pobenhausen aus volkskundlicher und historischer Sicht von seinen Anfängen bis 1930, Diss. Eichstätt 2006, S. 105,106.

Aus den dargestellten Positionen, die sich jeweils aus dem gesammelten Material heraus ergeben, lässt sich nun unschwer der Unterschied von Ehaftordnung und Dorfordnung erkennen. Er liegt nämlich im Regelungsgegenstand. Während die Ehaftordnung die allgemeingültige Komponente nur als Begleiterscheinung führt, steht diese bei der Dorfordnung im Vordergrund. Die hier vorgenommene Bewertung spielt auch bei der Frage eine Rolle, wenn von „ländlichen Rechtsquellen“ gesprochen wird²⁴, wobei man unter diesen Rechtsquellen sowohl Ehaftordnungen wie auch Dorfordnungen versteht.

Dorfordnung und Hofmarksordnung

Ich habe absichtlich das Dorfrecht nicht mit dem Hofmarksrecht gleichgesetzt, weil eine Hofmark den Zuständigkeitsbereich einer Grundherrschaft betrifft, also meist für mehrere Dörfer einheitlich Gültigkeit besitzt. Sucht man nach wesentlichen Unterscheidungsmerkmalen zwischen Hofmarksordnungen und Dorfordnungen im sachlichen Recht selbst, so ist darauf zu verweisen, dass dort die Unterschiede im wesentlichen in der Strafkompetenz zu suchen sind.²⁵ Daneben konnte das Hofmarksgericht beispielsweise über die niedere Jagd entscheiden, was dem Dorfgericht nicht zustand²⁶. Die Hofmarken werden im Übrigen seit dem Edikt vom 9.8.1808 Patrimonialgerichte genannt.²⁷

Die Dorfordnung unterscheidet sich daher von der Hofmarksordnung primär dadurch, dass der Geltungsbereich sowohl in der Fläche wie im Rechtsgeber ein verschiedener ist. Auch besteht bei den Hofmarksordnungen die Tendenz Vorschriften über das Hofmarksgericht selbst mit aufzunehmen, also Prozessrecht festzuschreiben. Hier könnte auch an eine weitere Komponente, nämlich der des Festlegens von formalem Recht, gedacht werden²⁸.

Der Begriff Weistum

Teilweise werden die Bereiche Ehaftordnung und Dorfordnung auch unter der Überschrift „Weistümer“ geführt²⁹.

Zunächst ist hier darauf hinzuweisen, dass der Begriff „Weistum“ in keiner einzigen der bisher aufgefundenen Ordnungen zu finden ist. Erschwerend kommt hinzu, dass

²⁴ Fried Pankraz (Hrsg.): Die ländlichen Rechtsquellen aus den pfalz-neuburgischen Ämtern Höchstädt, Neuburg, Monheim und Reichertshofen vom Jahr 1585, Sigmaringen 1983.

²⁵ Fried Pankraz: Grundherrschaft und Dorfgericht im spätmittelalterlichen Herzogtum Bayern. In: Fassl Peter, Liebhart Wilhelm, Wüst Wolfgang (Hrsg.) Forschungswr zur Bayerischen und schwäbischen Geschichte. Sigmaringen 1977, S. 444.

²⁶ Hollner Leonhard: Geschichte und Würdigung der deutschen Patrimonialgerichtsbarkeit mit besonderer Rücksicht auf Bayern. Landshut 1804, S. 135.

Hollner Leonhard: Geschichte und Würdigung der deutschen Patrimonialgerichtsbarkeit mit besonderer Rücksicht auf Bayern. Landshut 1804, S. 40,41.

²⁷ Hollner Leonhard: Geschichte und Würdigung der deutschen Patrimonialgerichtsbarkeit mit besonderer Rücksicht auf Bayern. Landshut 1804, S. 135.

²⁸ Zur Abgrenzung wird verwiesen auf die Ausführungen von Perlinger, Hans: Das ehemalige Dorf Pobenhausen aus volkscundlicher und historischer Sicht von seinen Anfängen bis 1930, Diss. Eichstätt 2006, S.84-89. Hier sind auch umfangreiche Nachweise aufgeführt. Weiter auch S. 105 – 107.

²⁹ Künßsberg Eberhard v.: Deutsche Bauernweistümer, Jena 1926 und Loehr August u.a.: Mitteilungen der Weistümerkommission Nr 3. Wissenschaftliche Auswertung der Weistümer. Sonderdruck der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, 1958, Nr 25, Wien 1959.

der königlich Baierische Landrichter zu Greding, Joseph Gerstener, im Jahre 1817 noch folgendes mitteilt: „Einst war das Land in Ehaftbezirke eingetheilt. Jeder Ehaftbezirk umfasste mehrere nahe gelegene Orte“.³⁰

Der Begriff Weistum wird von v. Künßberg im Wesentlichen gleichbedeutend mit Dorfordnung verwendet. Stahleder beschäftigt sich in zwei Aufsätzen mit dem Begriff Weistum und versucht eine Abgrenzung zwischen „Weistümern“ und „verwandten Quellen“³¹. Stahleder sieht die Herrschaft als die Quelle der Weistümer an und füllt damit den Begriff der „Anweisung“ als Rechtsbegriff aus. Er erkennt aber auch, dass es Stadt- und Marktordnungen gibt, die eben keine Weistümer sind, sondern als „verwandte Quellen“³² bezeichnet werden, also mit den „Weistümern“ verwandt sind. Deshalb muss er auch von „Weistümern und verwandten Quellen“ sprechen und damit einräumen, dass der Begriff Weistum nur einen begrenzten Bereich der relevanten Ordnungen umfasst. Auch die Definition des Begriffes „Weistum“ von Stahleder erscheint zu eng, so dass man heute mehr die Begriffsbeschreibung von Bartl bevorzugt.³³

Die Verwendung des Begriffs „Weistum“, ist heute schon im Schwinden begriffen und wurde auch von den ehemaligen Rechtsbetroffenen nicht gebraucht, so dass die Verwendung des Begriffs „Weistum“ nicht mehr tunlich erscheint³⁴.

Der Begriff Weistum kann durch die Begriffe „Ehaftordnung“ „Dorfordnung“ oder Hofmarksordnung vollständig ersetzt werden, wobei diese Begriffe dann auch auf gewisse Zuständigkeitsbereiche hinweisen.

Die Niedergerichtsbarkeit als praktischer Orientierungsmaßstab

Wenn man schon nach einem umfassenden Begriff sucht, so erscheint der Hinweis auf Ordnungen, die Rechtsmaßstab für die Rechtsprechung der niederen Gerichtsbarkeit waren, sinnvoller zu sein. Mit diesem Begriff hat man sowohl Ehaft-, wie Dorfordnungen, Marktordnungen wie Stadtordnungen, aber auch Zunft und Handwerksordnungen, Läutordnungen und Regelungen zur Wasserentnahme mit umfasst, so dass man die einzelnen Ordnungen nach ihrem Regelungsgegenstand zusammenstellen kann, wie dies zu der Zeit Ihrer Rechtsanwendung üblich war.

Zusammenfassend kann das Begriffssystem, mit dem hier gearbeitet wird, kurz wie folgt dargestellt werden: Oberbegriff ist die Rechtsordnung, die bei den Niedergerichten erstinstanzlich zur Anwendung kommt. Dabei ist es gleichgültig, ob das Niedergericht ein Dorfgericht, ein Hofmarksgericht oder ein Stadt- oder Marktgericht ist. Insoweit kann die ganze Breite der entsprechenden Ordnungen, wie sie die Menschen zur Zeit der Anwendung des Rechts als gültig ansahen, Gegenstand der Sammlung sein. Damit ist beispielsweise die Regelung der Wasserentnahme für die Schutter bei Ingolstadt auch Sammlungsgegenstand. Auch Handwerksordnungen, die für alle Berufe in den Städten und Märkten galten, waren Sammelgegenstand, denn sonst könnte man die Parallelität von Ehaftberufen und den sonstigen Berufen und ihre Urbanisierungswirkung nicht darstellen.

³⁰ Gerstner, Joseph: Die Ehehaft, wie sie war, wie sie ist, und wie sie sein sollte. Ingolstadt 1817, S.5.

³¹ Stahleder Helmuth: Weistümer und verwandte Quellen in Franken, Bayern und Österreich. In: ZBLG 32 (1969) S. 541 – 550 und 851 – 885.

³² Stahleder Helmuth: Weistümer und verwandte Quellen in Franken, Bayern und Österreich. In: ZBLG 32 (1969) S. 851.

³³ Werkmüller Dieter: Über Aufkommen und Verbreitung von Weistümern, Berlin 1972, S. 74,75.

³⁴ Vgl. noch 1978: Wiessner Hermann: Sachinhalt und wirtschaftliche Bedeutung der Weistümer im Deutschen Kulturgebiet, Aalen 1978. Vermutlich resultiert diese Bemühen aus der Tendenz einen Kurzbegriff zu verwenden.

II. Die Sammeltätigkeit

Die Gründe für die Sammeltätigkeit

Was die Gründe für die Aufnahme der Sammeltätigkeit von Rechtsordnungen im Bereich der Niedergerichtsbarkeit betrifft, so kann darauf verwiesen werden, dass für Oberbayern eine Sammlung von Rechtsordnungen fehlt, die flächendeckend die Rechtsordnungen zusammenstellt, die im Rahmen der Niedergerichte eine tragende Rolle spielten. Diese Ordnungen haben das Leben auf der Alltagsstufe des täglichen Lebens betroffen und sind als schriftliche Belege dafür nutzbar festzustellen, wie sich das Leben der Menschen im Alltag gestaltet hat. Dies gilt sowohl für die Regelungen in Einzelfragen wie für die Anschauungen der Menschen, was all Recht und damit als richtig zu betrachten ist und was eben nicht.

Anfängliche Situation bei niedergerichtlichen Rechtsquellen in Oberbayern

In der Vergangenheit waren die Bemühungen von Heinz Lieberich in Zusammenhang mit das Zusammentragen niedergerichtlicher Rechtsquellen für Altbayern ab 1930 so erfolgreich, dass bereits 1934 ein Abschlussbericht vorgelegt werden konnte, der für Ober- und Niederbayern insgesamt 564 Ehaftordnungen ausgewiesen hat³⁵. All diese Bemühungen haben die Wirren des 2. Weltkrieges jedoch nicht überstanden. Die von Lieberich gesammelten Unterlagen müssen als nicht mehr existierend angesehen werden, so dass Oberbayern bisher im Wesentlichen als weißer Fleck im Bereich niedergerichtlicher Rechtsquellen angesehen werden muss³⁶.

Nur fragmentarisch liegen einzelne Arbeiten vor, die diese Vorschriften in ihrer historischen Ausgestaltung erfassen und bearbeiten.

Der Umgruppierung des Landkreises Eichstätt im Rahmen der Gebietsreform von Mittelfranken nach Oberbayern ist es zu danken, dass für diesen Bereich die Arbeit von Eisenbrand aus dem Jahr 1938 in den Bereich Oberbayern mit einbezogen werden konnte³⁷. Auch Pankraz Fried hat sich im Jahr 1983 mit den ländlichen Rechtsquellen des ehemaligen Landkreises Neuburg/Do beschäftigt³⁸. Einzelne Ehaftordnungen tauchen auch in volkskundlichen Dissertationen mit teilweise intensiver Bearbeitung der Vorgänge auf, wobei auch die damit in Zusammenhang stehenden Gerichtsverfahren dargestellt werden³⁹. Eine Arbeit mit unmittelbarer Bedeutung für diesen Themenbereich liegt allerdings außerhalb der hier festgelegten Grenzen. Es handelt sich um die Dissertation von Gabriele v. Trauchberg „Ehaften

³⁵ Fried Pankraz a. a. O S. 10, 11.

³⁶ Lieberich Heinz: Zur baierischen Rechts- und Verfassungsgeschichte. Forschungswünsche der Archivare, in ZBLG 15/2 (1949) S. 134.

³⁷ Eisenbrand Theodor: Ehaftordnungen im Hochstift Eichstätt, Feuchtwangen 1938, Diss. Erlangen.

³⁸ Fried Pankraz (Hrsg.): Die ländlichen Rechtsquellen aus den pfalz-neuburgischen Ämtern Höchstädt, Neuburg, Monheim und Reichertshofen vom Jahr 1585, Sigmaringen 1983.

³⁹ Als Beispiel: Perlinger, Hans: Das ehemalige Dorf Pobenhausen aus volkskundlicher und historischer Sicht von seinen Anfängen bis 1930, Diss. Eichstätt 2006, S.95 – 108.

und Dorfordnungen“ aus dem Jahr 1995⁴⁰. Diese Dissertation liefert aber wertvolle und aktuelle Hinweise zur Beurteilung der hier gegenständlichen Rechtsquellen.

Aufnahme der Sammeltätigkeit

Um der bestehenden Situation in Oberbayern bezüglich der niedergerichtlichen Rechtsquellen abzuweichen, wurde zunächst im Benehmen mit Prof. Heydenreuter und in der Folge mit Unterstützung von Prof. Hans Georg Hermann aus München die Sammlung von Eheordnungen und anderer Ordnungen des niedergerichtlichen Bereichs in aller Stille im Jahre 2006 begonnen.

Sammelgrundsätze und praktische Problembewältigung

Dabei stellte sich zunächst das Problem, dass Oberbayern sich im Laufe der historischen Zeitspannen gebietsmäßig verändert hat. So ist beispielsweise der Landkreis Aichach heute dem Regierungsbezirk Schwaben angegliedert, während der Landkreis Eichstätt im Rahmen der Gebietsreform zu Oberbayern gestoßen ist. Diese Problematik konnte nur mit der These bewältigt werden: „Einmal Oberbayern – immer Oberbayern“. Diese Regelung war so flexibel, dass sie den veränderten Gebietsproblemen gerecht werden konnte und die Sammeltätigkeit nicht von vornherein begrenzte. Historische Verbindungen brauchten bei Verfolgung dieser Grundsätze nicht abgeschnitten werden.

Das nächste Problem war die Frage, welche der zu sammelnden Rechtsquellen zu berücksichtigen sind und welche ausgeschieden werden sollten. Ich habe mich bei diesem Problem zu einer großzügigen Bewertung entschlossen, da eine Gesamtbewertung des gesammelten Materials am Ende der Sammeltätigkeit dazu führen kann einzelne Ordnungen auszuschneiden, die sich als nicht einschlägig oder brauchbar erweisen. Für diese großzügige Bewertung hat sich auch Pankraz Fried in Anschluss an Lieberich ausgesprochen und damit einer praktikablen Lösung des Problems den Vorzug gegeben⁴¹.

Nachdem heute die Möglichkeit für einen umfangreichen und situationsabhängigen Computereinsatz besteht, konnten die einzelnen Ordnungen nach den Ortschaften, in denen die Rechtsvorschriften gegolten haben, der Buchstabenreihenfolge nach geordnet werden. Die heutigen Computerprogramme erlauben es nachträglich Zeilen in den bereits vorhandenen Text einzufügen und die Ordnungen die jeweilige Ortbezeichnung bei dem im Alphabet vorgesehenen Buchstaben einzureihen.

Die hieran anschließende Frage war, welche Daten den einzelnen Ordnungen zu entnehmen und in die vorbereitete Exel-Tabelle einzutragen waren. Die Entscheidung über diese Frage wurde nach einem gewissen Vorlauf dahingehend entschieden folgende Positionen bei den einzelnen Vorschriften von vornherein zu berücksichtigen:

1. Ortsname
2. Datierung
3. Art der Ordnung
4. Tätigkeitsregelung
5. Herrschafts- bzw. Gerichtsbezirk
6. Quellen oder Literaturangabe

⁴⁰ Trauchberg, Gabriele v.: Ehehaften und Dorfordnungen. Untersuchungen zur Herrschafts-, Rechts-, und Wirtschaftsgeschichte des Rieses anhand ländlicher Rechtsquellen aus der Grafschaft Oettingen, Augsburg 1995.

⁴¹ Pankraz Fried: a.a.O. S. 11

Diese Daten haben auch als Orientierungshilfe die praktische Sammeltätigkeit erleichtert und die Auffindung der einzelnen Vorschriften selbst und deren wesentliche Regelungsgegenstände erleichtert. Mit den Quellen- und Literaturangaben wurde von vornherein die Wiederauffindbarkeit der Vorschriften ermöglicht, wobei die Quellenangaben soweit möglich in zitierfähiger Form eingetragen worden sind.

Der Sammeltätigkeit lag auch das Prinzip zugrunde, dass der Raum Oberbayern so bearbeitet wurde, dass Landkreis für Landkreis beginnend mit dem nördlichen Landkreis Eichstätt nach Ehaftordnungen und anderen Ordnungen der niederen Gerichtsbarkeit abgeklopft worden ist. Dabei war festzustellen, dass die Beteiligung der örtlichen Heimatpfleger von sehr unterschiedlicher Intensität war und in einem Fall sogar mit demonstrativem Schweigen reagiert wurde. Dass in solchen Fällen nach grober Fertigstellung der Sammlung entsprechend nachgearbeitet werden muss, versteht sich von selbst.

Zwischenzeitlich wurde ein Fragebogen mit den oben angeführten Daten ausgearbeitet, der für alle Interessierten unter der home-page:

www.gemeindforschung.de

ins Internet gestellt worden ist und damit eine orientierende Hilfestellung gegeben wurde. Unter der Rubrik Recht – Ehaftordnung kann das entsprechende Erfassungsformular herunter geladen werden. Nach dessen Ausfüllen kann die Information dann per e-mail an den Sammelpool geschickt werden. Auf diese Weise soll die Sammeltätigkeit noch weiter erleichtert und gefördert werden.

III. Die Sammlung niedergerichtlicher Rechtsquellen in Oberbayern: